



# Verordnung

zum

# Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Hochdorf



(in Kraft ab 1. Januar 2026)



---

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Abfuhr von Siedlungsabfällen
- Art. 2 Kehrichtgebände
- Art. 3 Bereitstellung von Sperrgut
- Art. 4 Grüngutgebände
- Art. 5 Bereitstellung von Astmaterial für Häckseldienst
- Art. 6 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebände/Siedlungsabfälle
- Art. 7 Sammlungen von Separat- und Sonderabfällen
- Art. 8 Information
- Art. 9 Gebührenpflichtige Betriebsinhaberinnen und -inhaber

## **Anhang 1**

Gebührenfestlegung

## **Anhang 2**

Modalitäten

---

Der Gemeinderat von Hochdorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 18. Mai 2025 folgende Verordnung:

### **Art. 1 Abfuhr von Siedlungsabfällen**

Die Abfuhr von Kehricht, Sperrgut, Grüngut und weiteren Separatabfällen aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im jährlich zu erstellenden Entsorgungsplan.

### **Art. 2 Kehrichtgebinde**

- <sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Kehricht sind folgende Gebinde zulässig:
  - Kehrichtsäcke (17 Liter bis 110 Liter) entsprechend frankiert mit offiziellen GALL-Gebührenmarken
  - Rollcontainer (vorzugsweise schwarz) mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke und Sperrgutartikel, entsprechend frankiert mit offiziellen GALL-Gebührenmarken, erhalten
  - Rollcontainer (vorzugsweise schwarz) mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
  - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht des GALL, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- <sup>2</sup> Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab 6 Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
- <sup>3</sup> Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache der Eigentümerschaft.
- <sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer oder Eigentümerin, Strasse, Hausnummer).
- <sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtinhabenden, bzw. der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften.

### **Art. 3 Bereitstellung von Sperrgut**

- <sup>1</sup> Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
- <sup>2</sup> Sperrgutartikel sind entsprechend zu frankieren mit offiziellen GALL-Gebührenmarken.

### **Art. 4 Grüngutgebinde**

- <sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:
  - Rollcontainer (vorzugsweise grün) mit mind. 140 Liter und max. 770 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit Datenträger (Chip) für die gewichtsabhängige Entsorgung.
- <sup>2</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer oder Eigentümerin, Strasse, Hausnummer).
- <sup>3</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Grüngutinhabenden, bzw. der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften.

- 
- 4 Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache der Eigentümerschaft.
  - 5 Für Astmaterial mit Dimensionen bis 10 cm Durchmesser besteht ein kostenpflichtiger Häckseldienst.
  - 6 Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Haushalten können in kleinen Mengen mit der Grüngutabfuhr entsorgt werden. In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblätter zu entsorgen.
  - 7 Invasive gebietsfremde Pflanzen (gemäss Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

#### **Art. 5 Bereitstellung von Astmaterial für Häckseldienst**

- 1 Für Astmaterial bis 10 cm Durchmesser besteht ein kostenpflichtiger Häckseldienst.
- 2 Der Häckseldienst erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung (Webseite der Gemeinde Hochdorf).
- 3 Der Asthaufen muss sauber gelagert, von der Strasse her gut sichtbar und zugänglich sein.

#### **Art. 6 Allgemeine Bereitstellung der Sammelbinde/Siedlungsabfälle**

- 1 Kehricht, Sperrgut und Separatabfälle aus dem Siedlungsgebiet, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde/des GALL bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehricht und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan für die Sammlung von Siedlungsabfällen wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.
- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht gemäss den Bestimmungen des GALL und vorliegender Verordnung bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

#### **Art. 7 Sammlungen von Separat- und Sonderabfällen**

Die aktuellen Informationen zu den Sammlungen von Separatabfällen und Sonderabfällen bei der regionalen Sammelstelle und den Nebensammelstellen auf dem Gemeindegebiet werden jährlich im Entsorgungsplan publiziert.

#### **Art. 8 Information**

- 1 Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungsplan mit den notwendigen Informationen über die Abfallbewirtschaftung (Sammeltage, Sammelstellen, Sammelangebot etc.).
- 2 Das Abfuhrunternehmen führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Siedlungsabfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

---

## **Art. 9 Gebührenpflichtige Betriebsinhaberinnen und -inhaber**

- <sup>1</sup> Gebührenpflichtige Betriebe gemäss Art. 9 Absatz 4 des Abfallentsorgungsreglements sind:
  - Firmen (juristische Personen) mit Niederlassung oder Zweigniederlassung in Hochdorf
  - Einzelfirmen
  - Genossenschaften
  - Vereine mit einem Grundstück.
- <sup>2</sup> Gebührenfrei sind Vereine ohne eigenes Grundstück, Immobilien und Firmen ohne Niederlassung in Hochdorf, Holdings und Bau-/Wohngenossenschaften.

Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Versionen und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Hochdorf, 18. Mai 2025

### **Gemeinderat Hochdorf**

Gemeindepräsident  
Kurt Zemp

Gemeindeschreiber  
Thomas Bühlmann

---

## Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 10 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglements hat der Gemeinderat Hochdorf mit Beschluss vom 06. Februar 2025 folgende Gebühren festgelegt:

### 1. Kehricht und Sperrgut

---

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Offizielle Gebührenmarken des GALL   | gemäss <a href="http://www.gall-lu.ch">www.gall-lu.ch</a> |
| 1.2 | Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container<br>240 -370 Liter<br>371 - 800 Liter | gemäss <a href="http://www.gall-lu.ch">www.gall-lu.ch</a> |
| 1.3 | Gewichtsgebühr Kehricht<br>(Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)         | gemäss <a href="http://www.gall-lu.ch">www.gall-lu.ch</a> |

### 2. Grüngut und Häckseldienst Astmaterial

---

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 2.1 | Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container<br>140 -370 Liter<br>371 -770 Liter   | gemäss <a href="http://www.gall-lu.ch">www.gall-lu.ch</a>   |
| 2.1 | Gewichtsgebühr Grüngut<br>(Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)   | Gemäss Vertrag Logistik und Verwertung von Biogenen Abfällen (Los Nr. 1/2) zwischen dem GALL und Leisibach Entsorgung AG. |
| 2.2 | Häckseldienst<br>Pauschale pro Anmeldung (15 min häckseln, ohne Abtransport, inkl. MWST)<br>Pro weitere Minute (inkl. MWST)<br>Abtransport (inkl. MWST) | Anmeldepauschale, Minutentarif und Kosten für Transport werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt                  |

### 3. Separat- und Sonderabfälle

---

- 3.1 Die Gemeinde oder weitere Körperschaften, können für die Entsorgung von weiteren Siedlungsabfällen entsprechende Gebühren erheben.

### 4. Grundgebühr

---

(Preis pro Jahr, inklusiv Mehrwertsteuer)

- 4.1 Die Grundgebühr wird jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt. Sie richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 8 und Art. 9 des Abfallentsorgungsreglements.

---

## **Anhang 2 - Modalitäten**

### **1. Verkaufsstellen für Abfallmarken**

---

Detailhandelsgeschäfte, Gemeindeganzlei, Post, GALL-Geschäftsstelle

### **2. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins**

---

- 2.1 Grundgebühren jährlich nach Beschluss des Gemeinderates
- 2.2 Gebühren für Separatsammlungen nach Beschluss des Gemeinderates
- 2.3 Entsorgung Kehricht, Sperrgut durch den GALL
- 2.4 Grüngut entsprechend den Bestimmungen im Vertrag Logistik und Verwertung von Biogenen Abfällen (Los Nr. 1/2) zwischen dem GALL und Leisibach Entsorgung AG.

### **3. Inkrafttreten**

---

1. Januar 2026